

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der

Stadt Gößnitz (Stadt) und als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Ponitz und Heyersdorf (Gemeinden)

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Gößnitz als Ordnungsbehörde sowie als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Ponitz und Heyersdorf nach Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 OBG folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gößnitz (Stadt), deren Ortsteile und der Gemeinden Ponitz und Heyersdorf (Gemeinden), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtlichen Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Brücken- und Straßengeländer, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und der Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet sowie Gemeindegebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugängigen Flächen.

- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Bst. a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen bzw. gepflegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
 - b) Kinderspielplätze,
 - c) Gewässer und deren Ufer und Ufermauern.
- (5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen.
- (6) Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Flächen, Gebäude, oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Kinderspielplätze, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
 - b) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art mit chemischen Waschzusätzen zu waschen oder abzuspitzen,
 - c) verunreinigte Flüssigkeiten (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Substanzen) im öffentlichen Straßenraum auszubringen. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (3) Die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG), Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL), sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bleiben unberührt.

§ 4 Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Das Baden in ständig oder zeitweise in Betten fließenden oder stehenden Gewässern, soweit nicht ausdrücklich zugelassen, ist verboten.

- (2) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Gößnitz bzw. die Gemeinden dafür freigegeben worden sind.

§ 5

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte/Verpflichtete beseitigt werden.

§ 6

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, Restmüll und größere Mengen von Wertstoffen, sind verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, Abfälle vor, neben oder auf Wertstoffcontainern zu lagern.
- (3) Es sind die Einwurfzeiten für die Glas-Wertstoffcontainer einzuhalten.

§ 7

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte, Notwasserbrunnen und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen (insbesondere Hydranten), Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Dies trifft insbesondere auch für öffentliche Abfall- und Wertstoffsammelbehälter zu, sofern dadurch die sachgerechte Füllung oder termingerechte Leerung nicht mehr möglich ist.

- (2) Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 8

Schauspieler und Straßenmusikanten

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 60 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind und müssen mindestens 200 m weitergehen.

§ 9

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
- a) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des BauGB) das Zelten oder Übernachten, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.
 - b) das aggressive Betteln, wobei aggressives Betteln insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen und das Verengen von Zugängen ist (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
 - c) das Verrichten der Notdurft,
 - d) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
 - e) die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken)
 - f) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- (2) In den Bereichen der aufgeführten öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen in der unmittelbaren Nähe der dort näher bezeichneten Einrichtungen
- a) Ortslage Gößnitz: Markt; Neumarkt; Freiheitsplatz; Park einschließlich Spielplatz; Waldenburger Straße; Tannicht, Tannichtstraße (kleiner Park); im Umkreis des Schulkomplexes; Tannicht, Kirche; Friedhof
 - b) Ortslage Ponitz: Kindergarten; Grundschule; Kirche; Friedhof Areal um das Schloss inklusive Schlosspark, Spielplatz (Gartenweg)
 - c) Ortslage Grünberg: Dorfgemeinschaftsplatz am Feuerwehrgerätehaus, Kirche; Friedhof
 - d) Ortslage Heyersdorf: Gemeindeamt; Kirche; Friedhof

- ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Konsums von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes außerhalb von zugelassenen Freiausschankflächen oder ähnlichen Einrichtungen verboten.
- (3) Das Befahren mit Fahrzeugen sowie das Abstellen derselben in Grün- und Erholungsanlagen sind verboten, soweit für Pflege und Unterhaltungsarbeiten der Anlagen sowie Hilfeleistungen es erforderlich ist.
 - (4) Gegenstände und Stoffe die den vorgeschriebenen Grenzwerten im BImSchG widersprechen, dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in Ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
 - (5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Verunreinigungen öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.a.

Im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindliche Brunnen und Wasserbecken ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu baden und zu waschen.

§ 11

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, durch mitführen einer Leine oder entsprechender Vorrichtungen zu verhindern, dass ihr Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen, im Innenstadtbereich bzw. im Zentrum des jeweiligen Einzugsgebietes dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Durch Kot oder Erbrochenes von Haustieren bzw. anderen gehaltenen Tieren (wie Pferde, Schafe, Kühe, Enten, Gänse) dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden. Es ist zu unterlassen, dass durch nicht regelmäßige Pflege der Futterstelle Schädlinge angelockt werden oder die Nachbarschaft durch die Futterstelle in unzumutbarer Art und Weise belästigt wird.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen oder begründete Maßnahmen durch die Stadt/Gemeinde oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze zu dulden.
- (3) Die Vorschriften des Naturschutzes und des Tierschutzrechts bleiben unberührt.

§ 14

Wildes Plakatieren, Werbeanschläge

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge im Sinne des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung dürfen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Stadt Gößnitz und als erfüllende Gemeinde
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
 - b) Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Plakate und andere Werbeanschläge müssen so angebracht werden, dass sie zu keinen Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen führen. Sichtbehinderungen sind zu vermeiden.
- (4) Der Genehmigungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens 3 Tage nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes die Plakate oder anderen Werbeanschläge entfernt werden.
- (5) Werbeträger, die im Zusammenhang mit Wahlen stehen, dürfen erst ab dem Zeitpunkt der öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen angebracht werden. Sie müssen vor der Aufstellung oder Anbringung schriftlich bei der Ordnungsbehörde angezeigt werden. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (6) Kommt der Verantwortliche seinen Pflichten nicht fristgerecht nach, so ist die zuständige Behörde berechtigt, die Plakate oder anderen Werbeanschläge kostenpflichtig entfernen zu lassen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der allgemeinen Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von

Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Gößnitz und für die erfüllende Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Gößnitz/erfüllende Gemeinde Gößnitz kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18 Bekämpfung von Ratten

- (1) Eigentümer von
 - a) bebauten Grundstücken,
 - b) unbebauten sowie landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, Gewässer I. und II. Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 - c) Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen,
 - d) Eisenbahnanlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich dem Ordnungsamt Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke der Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.
- (3) Das Ordnungsamt kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen. Es kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für den ganzen bzw. Teile des Geltungsbereiches anordnen.

§ 19 Schutzvorkehrungen bei Rattenbekämpfung

Rattengift ist so auszulegen, dass Menschen sowie Haus- und Nutztiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

§ 20 Ausnahmen und Befreiungen

Auf schriftlichen Antrag kann für das gesamte Gebiet der Stadt und die Gemeinden Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Buchst. a) Gebäude und deren Einrichtungen beschädigt;
 2. § 3 Abs. 1 Buchst. b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge mit chemischen Wasserzusätzen wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Abs. 1 Buchst. c) Abwasser oder Baustoffe in die Kanalisation einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 Abs. 1 in nicht dafür freigegebenen Gewässern badet;
 5. § 4 Abs. 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 6. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 7. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig nutzt;
 8. § 6 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt bzw. verstreut oder vor, neben oder auf Wertstoffcontainern lagert;
 9. § 6 Abs.3 die Einwurfzeiten missachtet;
 10. § 7 Abs.1 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 11. § 8 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert;
 12. § 9 Abs. 1 Buchstabe a) innerhalb der bebauten Ortsteile zeltet oder übernachtet;
 13. § 9 Abs. 1 Buchstabe b) aggressiv bettelt;
 14. § 9 Abs. 1 Buchstabe c) die Notdurft verrichtet;
 15. § 9 Abs. 1 Buchstabe d) öffentlich Betäubungsmittel konsumiert;
 16. § 9 Abs. 1 Buchstabe e) die Nutzung des öffentlichen Raumes beeinträchtigt
 17. § 9 Abs. 1 Buchstabe f) Nächtigen auf Bänken und Stühlen
 18. § 9 Abs. 2 außerhalb von Freiausschankflächen oder ähnlichen Einrichtungen zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt;
 19. § 9 Abs. 3 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrzeugen befährt oder abstellt;
 20. § 9 Abs. 4 Gegenstände und Stoffe, die den vorgeschriebenen Grenzwerten im BImSchG widersprechen, lagert, verarbeitet oder befördert;
 21. § 10 Brunnen, Wasserbecken, beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder darin wäscht oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist,
 22. § 11 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 23. § 11 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 24. § 11 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die:
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, nicht mind. 15 m entfernt sind,
 - b) von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m entfernt sind,
 - c) von sonstigen Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
 25. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, keine Leine mitführt oder baden lässt;
 26. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;

27. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 28. § 12 Abs. 5 ungenehmigt fremde, streunende oder freilebende Katzen füttert;
 29. § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
 30. § 13 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift und Maßnahmen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben nicht duldet;
 31. § 14 Abs. 1 Plakate und andere Werbeanschläge an nicht zugelassenen Flächen anbringt;
 32. § 14 Abs. 2 Plakate und andere Werbeanschläge an nicht zugelassenen Flächen anbringt in den Gemeindegebieten;
 - a) in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis der Stadt Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt
 - b) Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet,
 - c) Werbestände, Werbetafeln o. ä. Werbeträger aufstellt oder anbringt,
 33. § 14 Abs. 5 Werbeträger vor dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anbringt sowie nach Abschluss von Wahlen nicht innerhalb einer Woche Werbeträger entfernt oder entfernen lässt;
 34. § 15 Abs. 2 Schutz der Nachtruhe verletzt;
 35. § 16 Abs. 1 eine Hausnummer nicht oder nicht gut sichtbar anbringt oder nicht lesbar erhält;
 36. § 17 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält;
 37. § 18 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich dem Ordnungsamt anzeigt und eine Rattenbekämpfung durchführt, die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten beseitigt sind
 38. § 19 Schutzvorkehrungen nicht vornimmt; für Mensch, Haus- und Nutztiere
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
 - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Gößnitz/erfüllende Gemeinde für Ponitz und Heyersdorf (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

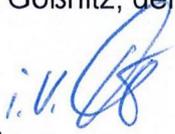
§ 22
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt 5 Jahre.

§ 23
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gößnitz/erfüllende Gemeinde für Ponitz und Heyersdorf vom 01.01.2018 außer Kraft.

Stadt Gößnitz, den 01.01.2023


Scholz
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Gößnitz, 30. Jahrgang, Ausgabe Nr. 1 vom 11. Februar 2023 öffentlich bekannt gemacht.


Scholz
Bürgermeister

